

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00002 vom 17. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00002 du 17 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00002 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

lit.

b

IVG

in

Verbindung

mit

Art.

26

BVG)

invalid

wird.

Damit

nämlich

der

durch

die

zweite

Säule

bezweckte

Schutz

zum

Tragen

kommt,

muss

das

Invaliditätsrisiko

auch

dann

gedeckt

sein,

wenn

es

rechtlich

gesehen

erst

nach

einer

langen

Krankheit

eintritt,

während

welcher

die

Person

unter

Umständen

aus

dem

Arbeitsverhältnis

ausgeschieden

ist

und

daher

nicht

mehr

dem

Obligatorium

unterstanden

hat

(BGE

138

V

409

E.

6,

123

V

262

E.

1b,

121

V

97

E.

2a,

120

V

112

E.

2b,

je

mit

Hinweisen).

E. 1.1

Nach

Art.

24

Abs.

E. 1.2

5

%

seit

4.

Januar

2024

zu

bezahlen.

Die

Klage

gegen

die

Beklagte

2

wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Die

Beklagte

1

wird

verpflichtet,

dem

Kläger

eine

Parteientschädigung

von

Fr.

3'500.--

(inkl.

Barauslagen

und

MWS t)

zu

bezahlen. 4.

Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin
Petra
Kern - Rechtsanwältin
Dr.
Isabelle
Vetter-Schreiber - Servisa
Sammelstiftung - Bundesamt
für
Sozialversicherungen 5.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzu stellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit

Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber ArnoldSchetty

E. 1.3

Art.

23

BVG

kommt

auch

die

Funktion

zu,

die

Haftung

mehrerer

Vorsor geeinrichtungen

gegeneinander

abzugrenzen,

wenn

eine

in

ihrer

Arbeitsfähigkeit

bereits

beeinträchtigte

versicherte

Person

ihre

Arbeitsstelle

(und

damit

auch

die

Vorsorgeeinrichtung)
wechselt
und
ihr
später
eine
Rente
der
Invalidenversicherung
zugesprochen
wird.
Der
Anspruch
auf
Invalidenleistungen
nach
Art.
23
BVG
entsteht
in
diesem
Fall
nicht
gegenüber
der
neuen
Vorsorgeeinrichtung,
sondern
gegenüber
derjenigen,
welcher
die
Person

im
Zeitpunkt
des
Eintritts
der
zur
Invalidität
führenden
Arbeitsunfähigkeit
angehörte.
Damit
eine
Vorsorgeeinrichtung,
der
eine
Arbeitnehmerin
oder
ein
Arbeitnehmer
beim
Eintritt
der
Arbeitsunfähigkeit
angeschlossen
war,
für
das
erst
nach
Beendigung
des
Vorsorgeverhältnisses
eingetretene
Invaliditätsrisiko

aufzukommen
hat,
ist
indes
erforderlich,
dass
zwischen
Arbeitsunfähigkeit
und
Invalidität
ein
enger
sachlicher
und
zeitlicher
Zusammenhang
besteht
(BGE
130
V
270
E.
4.1;
vgl.
auch
BGE
147
V
322
E.
3.1,
134
V
20

E.
3.2).
In
sachlicher
Hinsicht
liegt
ein
solcher
Zusammenhang
vor,
wenn
der
der
Invalidität
zu
Grunde
liegende
Gesundheitsschaden
im
Wesentlichen
derselbe
ist,
der
zur
Arbeitsunfähigkeit
geführt
hat.
Sodann
setzt
die
Annahme
eines
engen
zeitlichen

Zusammenhangs
voraus,
dass
die
versicherte
Person
nach
Eintritt
der
Arbeitsunfähigkeit
nicht
während
längerer
Zeit
wieder
arbeitsfähig
wurde.
Die
frühere
Vorsorgeeinrichtung
hat
nicht
für
Rückfälle
oder
Spätfolgen
einer
Krankheit
einzustehen,
die
erst
Jahre
nach
Wiedererlangung

der
vollen
Arbeitsfähigkeit
eintreten.
Demnach
darf
nicht
bereits
eine
Unterbrechung
des
zeitlichen
Zusammenhangs
angenommen
werden,
wenn
die
Person
bloss
für
kurze
Zeit
wieder
an
die
Arbeit
zurückgekehrt
ist.
Ebenso
wenig
darf
die
Frage
des

zeitlichen
Zusammenhangs
zwischen
Arbeitsunfähigkeit
und
Invalidität
in
schematischer
(analoger)
Anwendung
der
Regeln
von
Art.
88a
Abs.
1
der
Verordnung
über
die
Invalidenversicherung
(IVV)
beurteilt
werden,
wonach
eine
anspruchsbeeinflussende
Verbesserung
der
Erwerbsfähigkeit
in
jedem
Fall

zu
berücksichtigen
ist,
wenn
sie
ohne
wesentliche
Unterbrechung
drei
Monate
gedauert
hat
und
voraussichtlich
andauern
wird.
Zu
berücksichtigen
sind
vielmehr
die
gesamten
Umstände
des
konkreten
Einzelfalles,
namentlich
die
Art
des
Gesundheitsschadens,
dessen
prognostische
ärztliche

Beurteilung
und
die
Beweggründe,
die
die
versicherte
Person
zur
Wieder auf nahme
der
Arbeit
ver anlasst
haben
(BGE
123
V
262
E.
lc,
120
V
112
E.
2c/aa
und
2c/bb
mit
Hi nweisen;
vgl.
auch
138
V
409

E.

6.2,

134

V

20

E.

3.2.1).

E. 1.4

Nach

der

Rechtsprechung

des

Bundesgerichts

ist

im

Falle

von

Schubkrankheiten

bei

der

Beurteilung

der

zeitlichen

Konnexität

zwischen

Arbeitsunfähigkeit

und

Invalidität

kein

allzu

strenger

Masstab

anzuwenden.

Bei

solchen
ist
zu
prüfen,
ob
eine
länger
als
drei
Monate
dauernde,
isoliert
betrachtet
unauffällige
Phase
von
Erwerbstätigkeit
tatsächlich
mit
der
Perspektive
einer
dauerhaften
Berufsausübung
verbunden
war.
Bei
Schubkrankheiten
kommt
somit
den
gesamten
Umständen
des

Einzelfalls
besondere
Bedeutung
zu
(Urteil
9C_658/2016

vom

E. 3

März

2017

E.

6.4.1

sowie

SVR

2014

BVG

Nr.

36

S.

134,

9C_569/2013

E.

6.1,

jeweils

mit

Hinweisen;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_465/2018

vom

30.

Januar

2019

E.
3.2).
Bipolare
affektive
Störungen
können
durch
den
wiederholten
Wechsel
von
manischen
und
depressiven
Phasen
eine
gewisse
Ähnlichkeit
zu
den
Schubkrankheiten
aufweisen
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_142/2016
vom
9.
November
2016
E.
7.2
mit
Hinweis

auf
das
Urteil
9C_61/2014
vom
23.
Juli
2014
E.
5.3.1).
Zu
den
Schubkrankheiten
gemäss
der
erwähnten
Rechtsprechung
wird
sodann
namentlich
auch
die
schizoaffektive
Störung
gemäss
ICD-10:
F25
gezählt
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_877/2018
vom
22.

August

2019

E.

E. 3.1

mit

Hinweisen).

6.2

Gemäss

Ziff.

39.4

des

Rahmenreglements

der

Beklagten

(Urk.

11/13)

entspricht

der

Verzugszins

auf

den

Renten-

und

Kapitalleistungen

dem

BVG-Mindestzinssatz.

Die

Beklagte

1

ist

demnach

in

Gutheissung

der

gegen
sie
erhobenen
Klage
zu
verpflichten,
dem
Kläger
ab
1.
November
2021
eine
Invalidenrente
bei
einem
Invaliditätsgrad
von
50
%
zuzüglich
Verzugszins
von

E. 3.2

Die
Annahme
einer
offensichtlichen
Unhaltbarkeit
der
Feststellungen
der
Invalidenversicherung
ist

rechtsprechungsgemäss

an

strenge

Voraussetzungen

ge knüpft.

Es

bedarf

einer

qualifizierten

Unrichtigkeit

des

IV-Entscheides.

Dieser

muss

geradezu

willkürlich

sein.

Willkür

in

der

Rechtsanwendung

liegt

aber

nur

vor,

wenn

der

angefochtene

Entscheid

offensichtlich

unhaltbar

ist,

mit

der

tatsächlichen
Situation
in
klarem
Widerspruch
steht,
eine
Norm
oder
einen
unum strittenen
Rechtsgrundsatz
krass
verletzt
oder
in
stossender
Weise
dem
Gerechtigkeitsgedanken
zuwiderläuft;
dabei
ist
erforderlich,
dass
der
Entscheid
nicht
nur
in
der
Begründung,
sondern
auch

im
Ergebnis
willkürlich
ist.
Willkürlich
ist
ein
Entscheid
jedoch
nicht
schon
dann,
wenn
eine
andere
Lösung
ebenfalls
als
vertretbar
oder
gar
zutreffender
erscheint
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_30/2014
vom
6.
Mai
2014
E.
2.3
mit

Hinweis
auf
BGE
140
III
16
E.
2.1). 4. 4.1
Die
IV-Stelle
stellte
für
die
Beurteilung
des
Rentenanspruchs
auf
die
Anmeldung
zum
Leistungsbezug
im
Februar
2020
ab
(Urk.
15/42
S.
1),
was
allein
aufgrund
des
Anmeldungszeitpunkts

zu
einem
frühestmöglichen
Rentenbeginn

per

1.

Au gust

E. 5

Januar

2019

E.

6.1

mit

Hinweisen).

Eine

mindestens

20%ige

Arbeitsunfähigkeit

muss

sich

sinnfällig

auf

das

Arbeits verhältnis

auswirken.

Es

muss

arbeitsrechtlich

in

Erscheinung

treten,

dass

die

ver sicherte

Person
im
bisherigen
Beruf
an
Leistungsvermögen
eingebüsst
hat,
so
etwa
durch
einen
Abfall
der
Leistungen
mit
entsprechender
Feststellung
oder
gar
Ermahnung
des
Arbeitgebers
oder
durch
gehäufte,
aus
dem
Rahmen
fallende
gesundheitlich
bedingte
Arbeitsausfälle.
Der

Zeitpunkt
des
Eintritts
der
Arbeits unfähigkeit
muss
mit
dem
im
Sozial versicherungsrecht
üblichen
Beweisgrad
der
über wiegenden
Wahrscheinlichkeit
(BGE
126
V
353
E.
5b
mit
weiteren
Hin wei sen)
nachgewiesen
sein.
Dieser
Nach weis
darf
nicht
durch
nachträgliche
erwerb liche
oder

medizinische
Annahmen
und
spekulative
Überlegungen
ersetzt
werden
(Urteile
des
Bundesgerichts
9C_517/2020
vom
28.
Januar
2021
E.
3.2,
8C_652/2011
vom
1

E. 5.1

Vorauszuschicken

ist,
dass
der
Kläger
seit
dem
1.
Januar
2019
bei
der
Beklagten

1

vorsorgeversichert

ist,

sodass

insbesondere

zu

prüfen

ist,

ob

die

IV-Stelle

den

Beginn

der

massgebenden

Arbeitsunfähigkeit

in

offensichtlich

unhaltbarer

Weise

nicht

schon

vor

diesem

Zeitpunkt

festgesetzt

hat;

andernfalls

ergäbe

sich

keine

Änderung

des

Leistungsträgers.

Bereits
in
der
Zeit
der
Tätigkeit
für
die
Y.____
AG
müssten
die
vorliegenden
echtzeitlichen
Akten
eindeutige
Hinweise
enthalten,
welche
nur
den
Schluss
zulassen
würden,
dass
die
massgebende
Arbeitsunfähig keit
bereits
bis
Ende
2018
eingetreten
ist.

E. 5.2

Allein

aus

der

stationären

Behandlung

i n

der

Z.____

in

der

Zeit

vom

10.

bis

19.

Mai

2016

sowie

der

konsekutiv

für

den

Zeitraum

E. 7

Mai

2011

E.

3.2,

je

mit

Hinweisen). 2. 2.1

Die

Vertreterin

des
Klägers
führte
zur
Klagebegründung
im
Wesentlichen
aus,
dass
der
Kläger
während
seiner
Tätigkeit
für
die
Y.____
AG
voll
leistungsfähig
gewesen
sei.
Erst
im
Verlauf
der
Tätigkeit
für
die
A.____
AG
habe
er
mit

den
steigenden
Anforderungen
an
das
Elektrozeichnen
nicht
mehr
volumfänglich
mithalten
können,
was
Ende
2019
zu
einer
vom
Arbeitgeber
angestossenen
Früherfassung
geführt
habe.
Damit
sei
erst
ab
Ende
2019
von
einer
tatsächlichen
Verminderung
der
Arbeitsleistung

auszugehen,
was
zur
Leistungspflicht
der
Beklagten
1
führe
(Urk.
1
S.
8).
Sollte
die
Arbeitsunfähigkeit,
deren
Ursache
zur
Invalidität
geführt
habe,
als
vorbestehend
betrachtet
werden,
wäre
entsprechend
die
Beklagte
2
leistungspflichtig
(S.
9). 2.2
In

ihrer
Klageantwort
vom
26.
Februar
2024
liess
die
Beklagte
1
im
Wesentlichen
ausführen,
dass
der
Kläger
bereits
bei
der
Tätigkeit
für
die
Y.____
AG
in
seiner
Leistungsfähigkeit
eingeschränkt
gewesen
sei,
der
Arbeitgeber
diesen
aber

aufgrund
einer
sozialen
Verantwortung
mitgetragen
habe;
faktisch
sei
ein
Teilsoziallohn
ausbezahlt
worden
(Urk.
1
S.
5).
Auch
ab
dem
1.
Januar
2019
sei
beim
Kläger
weiterhin
von
einer
anhaltend
relevanten
Leistungseinbusse
auszu gehen
(S.
6).

Die
Früherfassung
sei
erfolgt,
weil
die
A.____
AG
den
Soziallohn
des
Klägers
nicht
mehr
habe
weitertragen
können
(S.
7).
Aufgrund
der
Festsetzung
der
Wartezeit
per
Februar
2020
durch
die
IV-Stelle
könne
keine
Leistungszuständigkeit
abgeleitet

werden.
So
stelle
die
IV-Stelle
ausdrücklich
fest,
dass
schon
lange
vor
Februar
2020
von
einer
relevanten
Einschränkung
auszu gehen
sei,
zum
anderen
habe
kein
Bedarf
bestanden,
die
vor
der
Versicherungszeit
bei
der
Beklagten
1
bestehende

Arbeitsunfähigkeit

abzuklären

(S.

8).

Die

Leistungseinbusse

des

Klägers

sei

dabei

deutlich

vor

dem

1.

Januar

2019

arbeitsrechtlich

in

Erscheinung

getreten

(S.

E. 7.1

Ausgangsgemäss

ist

die

Beklagte

1

zu

verpflichten,

dem

Kläger

eine

angemessene

Prozessentschädigung

zu
bezahlen.
Die
Vertreterin
des
Klägers
machte
in
der
mit
Replik
vom
2.
Mai
2024
eingereichten
Honorarnote
einen
Aufwand
von
17
Stunden
sowie
eine
Administrationspauschale
von
3
%
geltend
(Urk.
18).
Unter
Berücksichtigung
der

gerichtsüblichen
Entschädigungsansätze
(Fr.
185/h)
sowie
der
nötigen
Barauslagen
ist
die
Partei entschädigung
auf
Fr.
3'500.--
(inkl.
Bar auslagen
und
MWSt)
festzusetzen.

E. 7.2

Der
Beklagten
2
steht
in
ihrer
Funktion
als
Trägerin
der
beruflichen
Vorsorge
trotz
ihres

Obsiegens

keine

Partei entschädigung

zu

(§

E. 9

ff.). 2.3

Die

Beklagte

2

führte

in

ihrer

Klageantwort

vom

E. 13

März

2024

aus,

dass

es

sich

bei

der

im

Mai

2016

attestierten

Arbeitsunfähigkeit

um

eine

einmalige

kurz fristige

Arbeitsplatzabsenz

gehandelt
habe.
Selbst
wenn
von
einer
relevanten
Arbeitsunfähigkeit
im
Sinne
von
Art.
23
BVG
auszugehen
wäre,
wäre
von
einer
Unterbrechung
des
zeitlichen
Zusammenhangs
auszugehen
(Urk.
12
S.
3).
So
würden
-
abgesehen
von
den

Qualifikationsgesprächen

2015-2017

mit

insgesamt

durchschnittlichen

Arbeitsleistungen

des

Klägers

–

keine

echtzeitlichen

Feststellungen

oder

gar

Ermahnungen

des

Arbeitgebers

und

auch

keine

Arbeitsunfähigkeitsatteste

bis

Ende

2019

vorliegen;

retrospektive

Aussagen

könnten

darin

nichts

ändern

(S.

4). 2.4

Im

Zuge
der
Replik
führte
die
Vertreterin
des
Klägers
aus,
dass
die
Ausführungen
der
Beklagten
1
weder
in
ärztlich
bescheinigten
Arbeits-
und
Leistungs unfähig keitsbescheinigungen
noch
in
echtzeitlich
festgehaltenen
Leistungseinbussen
durch
den
Arbeitgeber
eine
Grundlage
finden
würden

(Urk.

E. 17

S.

2).

Bei

den

Aussagen

von

B.____

(Projektleiter

und

direkter

Vorgesetzter

des

Klägers

per

1.

Januar

2019)

und

C.____

(Personalleiterin

der

A.____

AG;

vgl.

Urk.

10

S.

6)

aus

dem

Jahr

2020

würde
es
sich
weiter
um
retrospektive
Beurteilungen
handeln,
denen
im
Hinblick
auf
den
Beginn
einer
dauerhaften
Leistungseinschränkung
kein
Gewicht
beigemessen
werden
könne;
gleiches
gelte
für
die
neuropsychologische
Exploration
vom
26.
April
2021
(S.
3

f.). 2.5
Mit
Duplik
vom
10.
Juni
2024
hielt
die
Beklagte
2
–
auch
unter
Hinweis
auf
die
Ausführungen
des
Klägers
im
Rahmen
der
Replik
-
an
ihrer
Einschätzung
der
Sachlage
fest
(Urk.
22).
Demgegenüber

liess
die
Beklagte
1
im
Zuge
der
Duplik
ausführen,
dass
sowohl
arbeitsrechtlich
als
auch
medizinisch
erstellt
sei,
dass
bereits
vor
Eintritt
in
die
Beklagte
1
per
1.
Januar
2019
von
einer
relevanten
Arbeitsunfähigkeit
auszugehen

sei
(Urk.
25
S.
5). 3.
E. 20
Oktober
2021
denn
auch
die
Zustellung
des
IV-Dossiers
(Urk.
15 / 50). 4.2
Vor
diesem
Hintergrund
ist
von
einer
Bindungswirkung
an
die
Feststellungen
der
IV-Stelle
in
ihren
Verfügungen
vom
5.
Oktober

und
15.
November
2021
und
von
einem
Eintritt
der
massgebenden
Arbeitsunfähigkeit
im
Februar
2020
auszu gehen.
Vorbehalten
bleibt
eine
offensichtlich
unhaltbare
Invaliditätsbe messung
durch
die
Organe
der
Invalidenversicherung,
was
im
Folgenden
zu
prüfen
ist . 5.
E. 23
bis

E. 27

Mai

2016

attestierten

50%igen

Arbeitsunfähigkeit

(Urk.

15/5

f.,

Urk.

15/27/7)

kann

nicht

auf

eine

anhaltende

Einschränkung

oder

Veränderung

der

Leistungsfähigkeit

geschlossen

werden.

So

wurde

die

Gesamtleistung

anlässlich

der

Qualifikation

per

2015

insgesamt

als

genügend
(=)
beurteilt
(Urk.
2/12) ;
aus
den
Beurteilung
der
Jahre
2016
und
2017
ergibt
sich
nur
eine
marginale
Verschlechterung
der
Gesamt leistung
(Urk.
11/5-6).
Unverändert
wurde n
die
Teilbereiche
Quantität,
Fach kenntnisse,
Eignung
sowie
EDV/CAD-Anwendungen
als
unterdurchschnittlich

beurteilt;
eine
(mind.
20%ige)
Arbeitsunfähigkeit
für
den
spezifischen
Arbeitsplatz
kann
hieraus
indes
nicht
abgeleitet
werden.
Auch
aus
dem
per
1.
Januar
2019
gültigen
neuen
Arbeitsvertrag
ergeben
sich
keine
Hinweise
auf
bereits
vorbestehende
wesentliche
Bedenken

hinsichtlich
der
Leistungsfähigkeit
des
Klägers.
So
wurde
etwa
aufgrund
de r
Übernahme
des
Arbeitsverhältnisses
auf
eine
Probezeit
verzichtet
und
es
wurden
keine
besonderen
Vereinbarungen
getroffen;
auch
kann
weder
aufgrund
des
Pensums
(100
%)
noch
des

Lohnes
auf
einen
Soziallohnanteil
geschlossen
werden
(Urk.
2/7) .
Entsprechende
Hinweise
fehlen
auch
im
Arbeitgeberbericht
zu
Handen
der
IV-Stelle
vom
11.
März
2020
(Urk.
15/4/5) .
Ferner
ist
zu
vermerken,
dass
das
verminderte
Arbeitstempo
sowie
die

(im
Vergleich
zu
anderen
Arbeitnehmern)
als
deutlich
geringer
bezeichnete
Auffassungsgabe
sich
offenbar
gemäss
Auskunft
von
Herrn
D.____
(Urk.
15/30)
im
Hinblick
auf
die
steigenden
Anforderungen
des
Marktes
wie
auch
des
Arbeitsplatzes
(neue
firmeninterne
Arbeitsprogramme,

gestiegene
Anforderungen
an
das
CAD- Zeichnen,
Wegfall
gewisser
Arbeiten
infolge
Digitalisierung)
zu
akzentu ieren
schiene;n;
auch
darin
ist
per
sei
kein
Leistungsabfall
zu
erblicken
(vgl.
Urk.
15/38/3 ,
Urk.
15/38/9).
Hinsichtlich
der
retrospektiven
Ausführungen
von
Herrn
D.____

in
seinem
E-Mail
vom
7.
Oktober
2020
(Urk.
15/30
=
Urk.
11/8)
wie
auch
der
neuropsychologischen
Einschätzung
vom
26.
April
2021
(Urk.
15/35/8
ff.
=
Urk.
11/10)
ist
anzumerken,
dass
es
sich
dabei
nicht

um
echtzeitliche
Einschätzungen
handelt,
sondern
um
nachträgliche
Einschätzungen
der
Sachlage,
welchen
bei
der
Festsetzung
des
Beginns
der
massgeblichen
Arbeitsunfähigkeit
nicht
die
gleiche
Beweiskraft
zukommt.
So
muss
eine
Leistungseinbusse
arbeitsrechtlich
in
Erscheinung
getreten
sein ,
etwa

durch
einen
Abfall
der
Leistungen
mit
entsprechender
Feststellung
oder
gar
Ermahnung
des
Arbeitgebers
oder
durch
gehäufte,
aus
dem
Rahmen
fallende
gesundheitlich
bedingte
Arbeitsausfälle.
Beides
ist
im
vorliegenden
Fall
aber
nicht
gegeben. 5. 3
Führen
die
von

Amtes
wegen
vorzunehmenden
Abklärungen
die
Verwaltung
oder
das
Gericht
bei
pflichtgemässer
Beweiswürdigung
zur
Überzeugung,
ein
bestimmter
Sachverhalt
sei
als
überwiegend
wahrscheinlich
zu
betrachten
und
es
könnten
weitere
Beweissmassnahmen
an
diesem
feststehenden
Ergebnis
nichts
mehr

ändern,
so
ist
auf
die
Abnahme
weiterer
beantragter
Beweismittel
zu
verzichten
(antizipierte
Beweiswürdigung).

In
einem
solchen
Vorgehen
liegt
weder
eine
Verletzung
von
Art.

6
Ziff.

1
EMRK
noch
ein
Verstoß
gegen
das
rechtliche
Gehör

gemäss

Art.

E. 29

Abs.

2

BV

(BGE

144

V

361

E.

6.5,

136

I

229

E.

5.3,

je

m.w.H.).

Bei

dieser

klaren

Sachlage

kann

auf

die

Abnahme

weiterer

Beweissmassnahmen

(wie

etwa

weitere

Befragungen

zur

Leistungsfähigkeit
des
Klägers
bis
Ende
2018)
verzichtet
werden.
So
ist
den
echtzeitlichen
Unterlagen
für
die
Ermittlung
des
Beginns
der
massgebenden
Arbeitsunfähigkeit
gegenüber
rückwirkenden
Einschätzungen
der
Leistungsfähigkeit
erhöhtes
Gewicht
beizumessen.
Ausser
der
hausärztlichen
Betreuung
(Urk.

15/27/1-6)
sind
in
diesem
Zeitraum
keine
medizinischen
Behandlungen
erfolgt
(vgl.
Urk.
15/32/3) ;
eine
allenfalls
echtzeitliche
Grundlage
im
Sinne
einer
psychiatrischen
Krankengeschichte
ist
daher
nicht
erhältlich
zu
machen .
Weiter
ist
der
Entscheid
der
IV-Stelle
auf

eine
Will kürprüfung
beschränkt,
sodass
in
Würdigung
der
echtzeitlichen
Unterlagen
eine
antizipierte
Beweiswürdigung
vorzunehmen
ist.
Vor
diesem
Hintergrund
erscheint
die
Annahme
des
Beginns
der
massgebenden
Arbeitsunfähigkeit
per
Februar
2020
durch
die
IV-Stelle
durchaus
vertretbar
und

keineswegs
offensichtlich
unhaltbar .
Selbst
wenn
der
Zeitpunkt
der
Früher fassung
am
8.
November
2019
als
zutreffender
erachtet
würde,
würde
dies
den
Entscheid
der
IV-Stelle
nicht
als
willkürlich
erscheinen
lassen;
zudem
würde
dies
nicht
zu
einer

Änderung
des
Leistungserbringers
führen. 5. 4
Zusammenfassend
ist
von
einer
Bindungswirkung
an
die
Feststellungen
der
IV-Stelle
auszugehen,
sodass
der
Kläger
bei
Eintritt
der
Arbeitsunfähigkeit,
deren
Ursache
zur
Invalidität
geführt
hat,
bei
der
Beklagten
1
vorsorgeversichert
gewesen

ist.
Aufgrund
der
nunmehr
massgebenden
Arbeitsunfähigkeit
per
Februar
2020
entsteht
der
Rentenanspruch
bei
einem
Invaliditätsgrad
von
50
%
(Art.
22.3
des
Rahmenreglements
2024
der
GEMINI
Sammelstiftung
in
der
ab
1.
Januar
2024
gültigen
Fassung,

Urk.
11/13)
per
1.
Februar
2021.
Gestützt
auf
Art.
23
Abs.
2
BGV
sieht
Art.
22.4
des
genannten
Rahmenreglements
vor,
dass
die
Auszahlung
der
Rente
bis
zum
Ablauf
der
Lohnfortzahlung
oder
bis
zur
Erschöpfung

der
Kranken-
oder
Unfallversicherungs taggeldern
aufgeschoben
werden
kann ,
sofern
diese
mindestens
80
%
des
Lohns
abdecken
und
mindestens
zur
Hälfte
durch
den
Arbeitgeber
finanziert
werden
(vgl.
Urk.
11/13
S.
16).
Die
Anpassung
der
Ent löhnung
an

die
effektive
Leistungsfähigkeit
erfolgte
vorliegend
erst
per
1.
November
2021
(Halbierung
des
Lohnes ;
Urk.
2/10),
was
sich
auch
aus
der
Klageantwort
der
Beklagten
1
ergibt
(Urk.
10
S.
7
und
10)
und
vom
Beschwer deführer

im
Rahmen
der
Replik
nicht
bestritten
wurde
(vgl.
Urk.
17).
Entsprechend
erfolgte
bezüglich
der
IV- Renten nach zahlung en
für
die
Monate
Februar
bis
Oktober
2021
eine
Drittauszahlung
an
die
A.____
AG
(Urk.
15/52).
Zusammenfassend
ist
damit
festzuhalten,

dass
der
Beschwerdeführer
grundsätzlich
ab
1.
Februar
2021
Anspruch
auf
eine
Invalidenrente
bei
einem
Invaliditätsgrad
von
50
%
hat,
wobei
die
Auszahlung
aufgrund
der
erfolgten
Lohnfortzahlung
bis
zum
E. 31
Oktober
2021
entsprechend
der
reglementarischen

Bestimmungen
auf zuzuschreiben
ist .
Die
Beklagte
1
ist
dementsprechend
zur
Bezahlung
einer
Invalidenrente
für
Zeit
ab
1.
November
2021
bei
einem
Invaliditätsgrad
von
50
%
zu
verpflichten . 6. 6.1
Auf
Invalidenleistungen
sind
Verzugszinsen
geschuldet,
wobei
grundsätzlich
Art.

105

Abs.

1

des

Obligationenrechts

(OR)

anwendbar

ist

(BGE

119

V

131

E.

4).

Danach

ist

der

Verzugszins

vom

Tage

der

Anhebung

der

Betreibung

oder

der

gerichtlichen

Klage

an

geschuldet.

Der

Zinssatz

beträgt

5

%,
sofern
das
Reglement
der
Vorsorgeeinrichtung
keine
andere
Regelung
kennt
(BGE
119
V
131
E.
4c ;
Urteil
des
Bundesgerichts
325/2024
vom
24.
Oktober
2024
E.
E. 34
Abs.
2
des
Gesetzes
über
das
Sozialversicherungsgericht,
GSVGer;

vgl.
statt
vieler:
BGE
128
V
124
E.
5b). Das
Gericht
erkennt: 1.
In
Gutheissung
der
Klage
gegen
die
Beklagte
1
wird
diese
verpflichtet,
dem
Kläger
eine
Invalidenrente
bei
einem
Invaliditätsgrad
von
50
%
ab
1.

November
2021
zuzüglich
Verzugszins
von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.